

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	31. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	12.12.2006 882 4
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 4
Annahme des Angebots von Zuwendungen		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	12.12.2006	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der angebotenen Zuwendungen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
	35.376,92 € (Gesamtbetrag der Zuwendungen)				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Mit Gesetz vom 01.02.2006, in Kraft seit 18.02.2006, wurde durch Änderung der Gemeindeordnung in § 78 Abs. 4 GemO bestimmt, dass eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte, die sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen, vermitteln darf.

Die Annahme des Angebots von Zuwendungen obliegt dabei grundsätzlich dem Gemeinderat, sie kann aber auch auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Dementsprechend wurde die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe dahingehend geändert, dass die Annahme des Angebots von Zuwendungen dem Hauptausschuss obliegt.

Um der Entscheidung des Hauptausschusses nicht vorzugreifen, werden Zuwendungsbestätigungen über angebotene Spenden erst nach der Annahme der Spenden im Hauptausschuss ausgestellt.

Dieses Vorgehen, bedingt durch die oben erwähnte Gesetzesänderung, stellt eine Neuerung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise dar und wurde erst im Juli diesen Jahres eingeführt.

Im Hinblick auf die noch neue Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die nächste Sitzung Hauptausschusses erst für den 06.02.2007 vorgesehen ist, möchte die Verwaltung den spendenbereiten Bürgern und Firmen entgegenkommen, welche die Zuwendungsbestätigungen zeitnah zum Jahresende für ihre Steuererklärungen erhalten möchten.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung kann der Gemeinderat jede Angelegenheit, für die ein beschließender Ausschuss zuständig ist vor der Beschlussfassung an sich ziehen.

Die Verwaltung bittet daher den Gemeinderat, die in der Anlage aufgeführten Zuwendungsangebote anzunehmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, die Annahme der angebotenen Zuwendungen.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
4. Dezember 2006